Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5467.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857. bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Auf Ihren Bericht vom 19. Oktober d. J. genehmige Ich, daß die durch den Erlaß vom 16. Februar 1857. (Gesetz-Sammlung von 1857. S. 161.) dem Usedom-Wolliner Kreise, im Regierungsbezirk Stettin, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bewilligten Rechte auch auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1861.

(Nr. 5468.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, daß vom 1. Januar 1862. ab auf fünf Jahre die Hafenabgaben, welche nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 355—359.) von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden und in den dortigen Hafen nicht einlaufenden Schiffen zu entrichten sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen auf ein Drittheil der im Tarif vorgeschriebenen Sätze ermäßigt werden.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie, ohne Ladung oder Ballast zu löschen oder einzunehmen, nur ihre Papiere in dem Hafen wechseln, ein Drittel des Satzes zu 1. des Tarifs einmal;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder ein Drittel des Satzes zu 1. oder ein Drittel des Satzes zu 2. des Tarifs einmal;

c) wenn sie löschen und laden ein Drittel des vollen tarifmäßigen Hafengeldes;

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigende Ladung absetzen oder einnehmen, von der Beiladung ein Drittel des Satzes zu 1. des Tarifs einmal, vom übrigen Theile des Ladungsraumes nichts.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5469.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet ist, das Deichwesen in der Priegnitz einer Revision zu unterwerfen und die Vorfluthsverhältnisse der dortigen Elbniederungen zu verbessern, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 54.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

I. Abschnitt.

§. 1.

Unterhaltung und Verbesserung der Deiche.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche auf dem rechten Ufer der Elbe unterhalb der Mündung der Havel in die Elbe von Quitzöbel einschließlich bis zur Mecklenburgischen Grenze liegen und ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 6 Zoll am Wittenberger Hauptzollamts-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen, werden zu zwei Deichverbänden vereinigt. Dieselben erhalten die Namen:

A. Deichverband der I. Division der Priegnitzschen Elb-Niederung,

und

B. Deichverband der II. und III. Division der Priegnitzschen Elbniederung.

Beide Deichverbände scheiden sich in der Art, daß die Feldmarken von Garsedow, Breese und Weisen den Deichverband der I. Division schließen, dagegen mit der Feldmark der Stadt Wittenberge der Deichverband der II. und III. Division beginnt.

§. 2.

Jeder Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Perleberg.

§. 3.

I. Die gewöhnliche Deichlast, welche in der Unterhaltung des Hauptdeichs vorlängs der Elbe und der darin befindlichen Schleusen und Siele, in der Vertheidigung des Deiches und der allmäligen Normalisirung dessel-

desselben besteht, wird wie bisher geleistet nach Maaßgabe der vorhandenen Kavel-Eintheilung. Auch verbleibt die Grasnutzung auf dem Deiche — in der deichpolizeilich zulässigen Weise — den bisherigen Nutzungsberechtigten. Jeder Kavelbesitzer hat seine Deichstrecke so auszubauen, daß sie nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde den höchsten bekannten Wasserstand zu kehren im Stande ist, und soll der Deich in der Regel mindestens zwei Fuß über dem höchsten bekannten Wasserstand liegen, bei zwölf Fuß Kronenbreite, dreifüßiger wasserseitiger und zweifüßiger landseitiger Böschung.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung zur Ergänzung lückenhafter und zur Aufklärung zweifelhafter Bestimmungen in Betreff der Deichvertheidigung Beschlüsse fassen und nach Bedürfniß ein Regulativ erlassen.

II. Als außerordentliche Deichlast, welche in jedem Deichverbande gemeinsam getragen wird, ist anzusehen:

a) die Wiederherstellung des Hauptdeiches vorlängs des Elbstromes von Quitzöbel bis zum Anfang des Deiches der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft unterhalb Hinzdorf, und des Hauptdeiches von Wittenberge bis zur Löcknitz-Mündung bei Deichbrüchen;

b) die Reparatur des Hauptdeiches bei starken Beschädigungen durch Eisgang und Hochwasser, deren Kosten mehr als vier Thaler für die beschädigte laufende Ruthe betragen; der Deichkavelbesitzer zahlt dabei vier Thaler pro Ruthe Deich vorweg;

c) die Anlegung und Unterhaltung von Buhnen und Deckwerken an dem Hauptdeich und dessen Vorland, soweit diese Anlagen im Interesse des Deiches von der Deichverwaltung für nöthig erachtet werden;

d) die Bestreitung der Verwaltungskosten, welche durch die etatsmäßigen Zuschüsse der Westpriegnitzschen Kreiskasse und andere Einnahmen des Verbandes nicht gedeckt werden, sowie der unvorhergesehenen Ausgaben.

§. 4.

Wegen Unterhaltung, Vertheidigung und Wiederherstellung des von der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft von Hinzdorf abwärts gebauten Deiches behält es bei den Festsetzungen des Protokolles d. d. Wittenberge, den 16. Juli 1847. sein Bewenden. Dieser Deich unterliegt der Deichschau gleich dem Hauptdeiche von Quitzöbel bis Hinzdorf. Bei Deichbrüchen in dem Deich der Eisenbahngesellschaft hat der Deichverband nicht beizusteuern. Andererseits trägt auch die Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft zur Schließung von Brüchen in den Hauptdeichen der beiden Deichverbände nicht bei.

§. 5.

Der Hauptdeich behält in beiden Deichverbänden seine bisherige Richtung. Doch kann eine Verlegung der Deichlinie von der Regierung in Potsdam auf Antrag des Deichamtes nach Anhörung der Betheiligten angeordnet werden, wenn die Verlegung bei der Normalisirung als nothwendig oder entschieden wünschenswerth erkannt wird. Die Kosten einer solchen Deichverlegung trägt der ganze Verband.

In dem Verbande der II. und III. Division ist der Hauptdeich vom Dorfe Baartz bis zur Löcknitz-Mündung um circa 500 Ruthen als Winterdeich zu verlängern.

Von der Löcknitz-Mündung ist ein Sommerdeich möglichst nahe der Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze, jedoch einigermaaßen die Höhenzüge und eine gerade Linie verfolgend, in einer Höhe von 14 Fuß 6 Zoll am Lenzer Pegel mit dreifüßiger Krone und mindestens dreifüßigen Böschungen längs der Löcknitz bis an das unterste Ende des Breetzer Polders mit den nöthigen Auslaßschleusen zu erbauen. Die Herstellung, Unterhaltung und Vertheidigung des neuen Winter- und Sommerdeiches unterhalb Baartz bis an den Breetzer Polder erfolgt von den bei dieser Anlage speziell Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens, auf Grund eines Spezialkatasters, welches der Deichregulirungs-Kommissarius zu entwerfen hat und welches in dem §. 14. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen ist.

Die Betheiligten wählen eine Deichkommission von drei Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen bei dem Bau und der Unterhaltung des neuen Deiches. Der Vorsitzende dieser Kommission hat das Recht, an den Deichamts-Sitzungen der II. und III. Division mit Stimmrecht Theil zu nehmen, auch wenn er nicht Repräsentant ist. Das Wahlverfahren und das Stimmverhältniß bei der Wahl der Deichkommission wird im Mangel der Einigung von der Regierung in Potsdam durch ein Regulativ geordnet, wobei das Stimmrecht möglichst nach dem Maaßstabe der Beiträge im Spezialkataster abzustufen ist.

Deichbrüche in dem neuen Winterdeich von Baartz bis zur Löcknitz-Mündung werden auf Kosten des ganzen Deichverbandes der II. und III. Division geschlossen, Zerstörungen des Sommerdeiches und der darin befindlichen Schleusen werden dagegen von den Interessenten des Spezialkatasters reparirt.

§. 6.

Die Anbote wegen der jährlichen Unterhaltungs- und Normalisirungs-Arbeiten erläßt der Deichhauptmann auf Grund der gutachtlichen Vorschläge des Deichinspektors wie bisher an die Verpflichteten.

Den Plan, welcher die in den einzelnen Jahren auszuführende Normalisi-

lisirungs=Arbeit ergiebt, hat das Deichamt zu berathen und möglichst zeitig festzustellen.

Auch bei starken Beschädigungen des Deiches gehen die Anbote an den verpflichteten Kavelbesitzer. Dieser hat, wenn er nach Maaßgabe des §. 3. Nr. II. Littr. b. eine Beihülfe des Verbandes in Anspruch nehmen will, sich darüber binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Anbotes gegen den Deichhauptmann schriftlich zu erklären. Im Falle der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Leistung des Anbotes läßt der Deichhauptmann dasselbe im Exekutionswege für Rechnung des Betheiligten ausführen.

Wo die Erde zum Deichbau entnommen werden soll, hat im Zweifel der Deichhauptmann zu bestimmen. Wenn dem Grundbesitzer nicht die Verpflichtung obliegt, die Erde unentgeltlich herzugeben, so ist ihm Entschädigung nach dem gemeinen Werth zu gewähren. Der Betrag wird im Mangel der Einigung nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Entschädigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Ermittelung der Entschädigung nicht aufgehalten.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Ausführung der Neubauten (§. 5.), bei Verschließung von Deichbrüchen und für die Bauten an den Binnen=Entwässerungen, Achter= und Sommerdeichen.

Bei Sandschellen, welche die Stelle von Deichen vertreten, kann das Anbot nach Beschluß des Deichamtes auch darin bestehen, daß der Eigenthümer dieselben bepflanzen muß.

§. 7.

Die Kavel=Eintheilung des Hauptdeiches ist durch Veränderungen in der Deichlinie zum Theil unvollständig und zweifelhaft geworden. Das Deichamt hat daher die Kavel=Eintheilung zu revidiren, nach Bedürfniß anderweit festzustellen und die Streitigkeiten darüber — vorbehaltlich des Rechtsweges über etwa vorhandene spezielle Rechtstitel — zu entscheiden. Jeder Kavelbesitzer, der mehrere von einander getrennt liegende Kaveln zu unterhalten hat, kann verlangen, daß diese letzteren zusammengelegt werden; es darf dadurch aber die Last der übrigen Kavelbesitzer keine Erschwerung erleiden.

Unter gleicher Voraussetzung kann das Deichamt die Zusammenlegung der getrennten Kaveln Eines Besitzers verordnen, wenn die Trennung die gute Unterhaltung des Deiches und die Aufsicht wesentlich erschwert.

§. 8.

Jeder Kavelbesitzer hat das Recht, die Unterhaltung seiner Kaveln und Schleusen oder Siele im Hauptdeich dem Deichverbande zu übertragen gegen einen jährlichen Deichkassenbeitrag, dessen Höhe das Deichamt von zehn zu zehn Jahren mit Genehmigung der Regierung festsetzt, unter gleichzeitiger Bestimmung darüber, wie es mit der Hergabe des Erdmaterials und mit der Grasnutzung zu halten ist. Die Uebertragung kann nicht zurückgenommen werden.

Andererseits kann das Deichamt verlangen, daß bei Parzellirungen künftig solche Kaveln, welche nicht Eine Ruthe lang sind, dem Deichverbande zur Unterhaltung abgetreten werden und der Kavelbesitzer dafür den in obiger Weise normirten Deichkassenbeitrag zahlt.

§. 9.

Die Kavelbesitzer einer Gemeinde können beschließen, daß künftig die Unterhaltung und der Ausbau ihrer Kaveln auf gemeinsame Rechnung für Geld erfolgen soll.

Bei der Abstimmung darüber entscheidet die Mehrzahl nach der Länge der Deichkaveln. Das Beitragsverhältniß bei der Geldunterhaltung ist in der Regel nach der Länge der Deichkaveln zu bestimmen. Wenn dadurch aber die bisherige Last einzelner Kavelbesitzer erheblich erschwert werden sollte, so ist — im Mangel anderweiter Einigung — eine billige Klassifikation der Kaveln nach Verhältniß der Unterhaltungskosten, welche sie verursachen, dem Beitragsverhältniß zum Grunde zu legen.

Beschwerden darüber entscheidet das Deichamt.

§. 10.

Die Qualmdeiche, Achter- oder Rückdeiche, die Deiche an den Nebenflüssen und die Sommerdeiche, welche in den Niederungen bestehen — mit Ausnahme des in der II. Division schon seit längerer Zeit außer Wirksamkeit getretenen Wentdorfer Achterdeiches — werden beibehalten. Den bisherigen Unterhaltungspflichtigen liegt die Unterhaltung und die Wiederherstellung bei Deichbrüchen auch fernerhin ob.

Das Deichamt kann die genannten Binnendeiche auf Antrag jedes Betheiligten unter Schau stellen und nach Befinden besondere Schaukommissionen dafür einsetzen. Die gute Unterhaltung des betreffenden Deiches wird alsdann ebenso herbeigeführt und die Revision der Kavel-Eintheilung nach Bedürfniß ebenso bewirkt, wie es oben für den Hauptdeich vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende der Schaukommission hat dabei die Befugnisse des Deichhauptmannes.

Die Anlegung neuer Qualmdeiche kann das Deichamt nach Bedürfniß

auf

auf Kosten der speziell dabei Betheiligten nach deren Anhörung beschließen und das Beitragsverhältniß feststellen.

auf Kosten der speziell dabei Betheiligten nach deren Anhörung beschließen und das Beitragsverhältniß feststellen.

Die Kassation der in diesem Paragraph bezeichneten Deiche ist nur zulässig mit Genehmigung des Deichamtes und der Regierung, welche nicht ertheilt werden soll, bevor die betheiligten Grundbesitzer gehört sind.

§. 11.

Die Kuhblank-Breeser Niederung ist im Jahre 1860. durch einen Rückdeich in Winterdeichhöhe — mit 7 Fuß Kronenbreite und dreifüßiger vorderer, zweifüßiger landseitiger Böschung — gegen den Rückstau der Elbe und Stepenitz geschützt, und ist dieser Deich in wasserfreier Höhe zu erhalten.

Die Deichstrecke vorlängs des Ueberganges über die Berlin-Hamburger Eisenbahn von circa 24 Ruthen Länge ist von der Eisenbahngesellschaft angelegt, eine Verpflichtung zur Unterhaltung und Vertheidigung dieses Deichstückes aber von der Gesellschaft nicht übernommen.

Zur Anlegung der übrigen Deichstrecke haben die Gemeindemitglieder in

Groß-Breese	888 Theile,
Mittel-Breese....................	221 "
Kuhblank........................	417 "
	= 1526 Theile

beigetragen und den Beitrag innerhalb jeder Gemeinde nach dem ortsüblichen Kommunallastenfuß — wie solcher in der Verhandlung d. d. Gr. Breese, den 9. November 1860. näher vereinbart ist — aufgebracht. Nach gleichem Verhältniß haben die betheiligten Grundbesitzer den ganzen Deich zu unterhalten und vorkommende Deichbrüche gemeinsam zu schließen.

Für die laufende Unterhaltung ist jeder Gemeinde ihrem Beitragsverhältniß entsprechend eine Kavel abzugrenzen. Im Mangel der Einigung hat das Deichamt über die Abgrenzung zu entscheiden.

II. Abschnitt.

§. 12.

Außerordentliche Deichlast (Deichbrüche, Uferbau, Verwaltungskosten).

Die außerordentliche Deichlast (§. 3. Abs. II.) ist in jedem Deichverbande von allen ertragsfähigen Grundstücken, welche ohne den Hauptdeich der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens zu tragen, insoweit diese Last nicht schon durch die herkömmlichen Natural-Buhnendienste oder deren Aequivalent gedeckt wird.

Eine

Eine Heranziehung des einen Verbandes zur Verschließung von Deichbrüchen in dem andern findet nicht statt.

§. 13.

Als Maaßstab für die außerordentliche Deichlast, namentlich auch für die Verschließung von Deichbrüchen, dient für jetzt der Beitrag, welchen jeder Grundbesitzer zu der Buhnenkasse zahlt in Gemäßheit des Reglements vom 6. Februar 1737., „wonach die Priegnitzsche Elb-Buhnenarbeit zu verrichten.“

Bei diesem Reglement behält es insbesondere für den Elbuferbau sein Bewenden, soweit seine Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung geändert werden.

§. 14.

Der Deichregulirungs-Kommissarius hat den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen jedes Deichverbandes eine Nachweisung der Buhnen-Kassenbeiträge der Gemeinden und Rittergüter der betreffenden Niederung mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Potsdam eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Nachweisung bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde darüber, daß sie als Maaßstab für die Aufbringung der Deichbruchkosten und der sonstigen außerordentlichen Deichlasten dienen soll, bei dem Kommissarius angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigegeben werden kann. Alle diese Sachverständige werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamtsdeputirten andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Beitragsverhältniß demgemäß berichtigt. Andernfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des ortschaftsweisen Beitragsverhältnisses ist dasselbe von der Regierung in Potsdam auszufertigen und den Deichämtern zuzustellen.

Ueber die Subrepartition des Beitrages in den einzelnen Gemeinden ent-

entscheiden in Streitfällen die Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des betreffenden Deichamtes.

§. 15.

Die meisten Gemeinden in der Niederung haben nach Art. III. bis VI. des Reglements vom 6. Februar 1737. und der bisherigen Observanz zum Buhnenbau Hand- und Spanndienste zu leisten.

Bei dieser Verpflichtung behält es sein Bewenden. Der Naturaldienst soll aber in einen jährlichen unablöslichen Geldbeitrag verwandelt werden, dessen Höhe das Deichamt mit Genehmigung der Regierung feststellt. Dabei ist das Maaß der Dienste nach der Menge der Materialien zu schätzen, welche in den letzten zehn Jahren vor Publikation dieser Verordnung durchschnittlich in jeder Division verarbeitet sind. Wenn eine Gemeinde nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen den Naturalspanndienst vorzieht, so soll sie dabei belassen, der Handdienst aber jedenfalls in einen Geldbeitrag verwandelt werden.

Wenn in Folge der fortschreitenden Verbauung und Verlandung der Elbufer der Uferbau der Deichverbände sich erheblich vermindert, so daß die Menge der zur Verarbeitung kommenden Materialien gegen das bei der obigen Verwandelung der Dienste in Geldbeiträge zum Grunde gelegte Quantum dauernd um ein Viertel, ein halb bis drei Viertel sich ermäßigt, so soll der Geldbeitrag für die Dienste dem entsprechend vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung herabgesetzt werden.

§. 16.

Die Gemeinde Müggendorf arbeitete bisher an ihrem Ufer für sich und leistete keine Fuhren und Dienste zu anderen Uferstrecken. Dieselbe soll fortan beim Uferbau gleich den übrigen Gemeinden der II. und III. Division behandelt werden.

§. 17.

Die Deichämter haben fortan auch den Buhnenbau, soweit er den Niederungsbesitzern gemeinsam obliegt, zu verwalten und über den Betrag der jährlichen Buhnenkassenbeiträge zu beschließen. Streitigkeiten über die den einzelnen Gemeinden obliegende Zahl der Buhnendienste entscheidet das Deichamt.

§. 18.

Der Beitrag, welcher aus der Westpriegnitzschen Kreiskasse an Stelle der früher in Nothfällen üblichen Hülfsdienste der Höhedörfer zu den Verwaltungskosten der Deichverbände geleistet wird, ist unter beide Deichverbände zur Hälfte zu theilen. Sollte über die Höhe des Beitrages zwischen den Kreisständen und

den

den Deichämtern Streit entstehen, so ist derselbe von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

III. Abschnitt.

§. 19.

Entwässerungsanstalten.

Die bestehenden Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Binnen-Entwässerungen, Deichschlösser, Schleusen und sonstiger Wasserbauwerke in der Niederung bleiben unverändert.

Verbesserungen an diesen Anlagen, welche zur ordnungsmäßigen Kultur der Niederung nothwendig sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten ausgeführt und unterhalten werden.

Jeder Deichverband hat durch seine Organe dergleichen Verbesserungen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes festgestellt ist.

Das Beitragsverhältniß dafür wird im Mangel der Einigung nach dem §. 14. beschriebenen Verfahren geordnet.

Bei neuen Entwässerungs-Unternehmungen von größerem Umfange ist eine besondere Kommission von drei Mitgliedern von den Betheiligten zu wählen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen, Ausführung und Unterhaltung der Anlagen, in der §. 5. gedachten Weise.

§. 20.

Um die gute Unterhaltung und regelmäßige Räumung der Flüsse und Hauptgräben zu sichern, hat das Deichamt dieselben, soweit es noch nicht geschehen, unter Schau zu stellen und nach Bedürfniß besondere Schaukommissionen dafür einzusetzen, nach Maaßgabe eines von der Regierung in Potsdam zu erlassenden Schaureglements. Die schon bestehenden Schau-Einrichtungen und Schaureglements sollen vom Deichamte geprüft und nach Befinden die erforderlichen Verbesserungen von der kompetenten Behörde angeordnet werden.

IV. Abschnitt.

§. 21.

Organisation der Deichverbände.

Jeder Verband steht unter einem Deichhauptmann, welcher die Verwaltung leitet und die örtliche Deichpolizei handhabt. Er wird von denjenigen Mit-

Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in einer Sitzung des Deichamtes vereidigt. Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Deichamtes und die sonstigen Deichbeamten in der Deichamtssitzung durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Remuneration des Deichhauptmanns setzt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes fest.

§. 22.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes mit Einschluß der zur Abwendung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung, sowie die Feststellung seiner Remuneration erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 23.

Jeder der beiden Deichverbände wird vertreten durch ein Deichamt, welches aus dem Deichhauptmann als Vorsitzenden, dem Deichinspektor und den Repräsentanten der Deichgenossen besteht.

Zum Deichamte des Deichverbandes der I. Division wählen:

1) die Rittergüter Rühstädt und Quitzöbel zusammen Einen Repräsentanten,

2) die Gemeinden Quitzöbel und Lennewitz zusammen Einen Repräsentanten,

3) die Gemeinden Abbendorf, Harerland, Gnevsdorf zusammen Einen Repräsentanten,

4) die Gemeinden Rühstädt und Bälow zusammen Einen Repräsentanten,

5) die Güter Wilsnack mit Oevelgünde, Hinzdorf und Plattenburg, desgleichen die Gemeinden Hinzdorf und Klein-Lüben zusammen Einen Repräsentanten,

6) die

6) die Gemeinden Roddahn, Legde, Stadt Wilsnack und Gemeinde Groß-Lüben Einen Repräsentanten,

7) die Gemeinden Zwischendeich, Schadebeuster, Lütkenheide, Garsedow, Einen Repräsentanten,

8) die Güter Groß-Breese, Weisen mit Neuburg, Dergenthin, die Stadt Perleberg und die Gemeinden Kuhblank, Groß-Breese, Klein-Breese, Weisen, Einen Repräsentanten,

zusammen acht Repräsentanten.

Zum Deichamte des Deichverbandes der II. und III. Division wählen:

1) die Stadt Wittenberge Einen Repräsentanten,

2) die Dörfer Bendwisch, Motrich, Wentdorf, Müggendorf, Bernheide, Cumlosen, Jagel und Lütkenwisch Einen Repräsentanten,

3) die Güter Lindenberg, Bernheide, Wustrow, Gadow, Burg Lenzen und die Güter Lenzerwische und Eldenburg zusammen Einen Repräsentanten,

4) die Dörfer Lanz, Gandow, Wustrow, die Güter Pröttlin, Bochow, Zabel und Seetz, desgleichen die Stadt Lenzen zwei Repräsentanten,

5) die Dörfer Mödlich, Seedorf und Bäckern Einen Repräsentanten,

6) die Dörfer Klein-Wootz, Groß-Wootz, Rosendorf, Kietz, Unbesandten, Besandten, Baartz und Gartz Einen Repräsentanten,

7) die Regierung zu Potsdam statt des Dorfes Breetz und sonstiger früherer fiskalischer Grundstücke Einen Repräsentanten,

zusammen acht Repräsentanten.

Für jeden Repräsentanten ist auch ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle einnimmt und für denselben eintritt, wenn derselbe während der Wahlperiode stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einen entfernten Ort verlegt.

Jedes Mitglied des Deichamtes hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Deichamtssitzungen abordnen, denen dabei nur eine berathende Stimme zusteht. Ebenso ist der Kreislandrath berechtigt, den Deichamtssitzungen beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

§. 24.

Die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter erfolgt unter Leitung eines von der Regierung zu Potsdam zu ernennenden Wahlkommissarius auf sechs Jahre. Wählbar dabei ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher

welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Buhnen- oder Dammmeister des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstückes, welcher mit seinen Deich- oder Buhnen-Kassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Das Maaß der Stimmberechtigung wird durch das Verhältniß, nach dem ein jeder zur Buhnenkasse beizutragen hat, bestimmt.

Die Wähler einer Landgemeinde können schriftlich Einen oder mehrere Deputirte zur Abgebung der Stimme für sie beauftragen.

In den Städten erfolgt die Wahl der Repräsentanten resp. der Wahldeputirten durch die Stadtverordnetenversammlung.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Liste der Wähler in den Landgemeinden, welche der Deichhauptmann mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufstellt, wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Deichamte zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 25.

Die bestehende Buhnenkasse dient für jetzt zugleich als Deichkasse für beide Deichverbände, wobei die Einnahmen und Ausgaben jedes Verbandes getrennt verrechnet werden. Doch bleibt es jedem Deichverbande unbenommen, für sich die Einrichtung einer besonderen Buhnen- und Deichkasse zu beschließen. Die Feststellung des Etats und die Decharge der Rechnungen erfolgt durch das Deichamt.

Der Beamte, welcher die Deich- und Buhnenkasse verwaltet, führt das Deichkataster und repartirt die einzuziehenden Gelder auf die einzelnen Ortschaften.

Die

Die Ortserhebung der Beiträge in den einzelnen Gemeinden und die kostenfreie Abführung derselben an die Deichkasse ist Sache jeder Gemeinde, desgleichen die Berichtigung des Deich- oder Buhnenkassen-Katasters.

§. 26.

Jeder Deichverband bildet für sich einen Reservefonds, dessen Bestände zinsbar und pupillarisch sicher anzulegen sind. In ihn fließen die Ersparnisse jedes Verbandes an Buhnenkassen-Beiträgen und an der Rente für Fuhren und Handdienste des betreffenden Verbandes. Der Reservefonds darf nur zur Wiederherstellung zerstörter Deiche verwandt werden.

Wenn in einem Deichverbande der Reservefonds die Höhe von 30,000 Thalern erlangt hat, dürfen die Zinsen desselben für die laufenden Uferbauten und sonstige Verbesserungen an den Deich- und Vorfluths-Anlagen der Niederung nach Beschluß des Deichamtes verwendet und die Buhnenkassen-Beiträge dieses Verbandes ermäßigt werden. Wird demnächst der Reservefonds zur Herstellung zerstörter Deiche ganz oder theilweise verwandt, so werden die Buhnenkassen-Beiträge wieder in der alten Höhe erhoben, bis der Fonds aufs Neue ergänzt ist.

§. 27.

Die Ober-Deichschauer, Deichschauer, Buhnen-, Graben- und Dammmeister werden vom Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und bestätigt. Das Deichamt beschließt über die Zahl und Remuneration dieser Personen.

§. 28.

Jedes Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung besondere Geschäftsreglements für die Deichverwaltung und die Deichbeamten erlassen.

So lange auf diesem Wege keine anderen Bestimmungen getroffen sind, bleibt die von der Regierung in Potsdam erlassene Geschäftsanweisung für die Deichbeamten vom 21. Januar 1837. in Wirksamkeit, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche die gegenwärtige Verordnung bereits abgeändert hat.

§. 29.

Die Deichverbände sind dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Regierung in Potsdam als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieser Verordnung, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieser Ver-

 ord-

ordnung überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke der Verbände sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über die Vertheilung oder Erfüllung der Deich- und Uferbaupflicht (§§. 7. bis 11. 17.), über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dieser Verordnung oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5470.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredet hat, unter Aufhebung der zwischen ihnen im Jahre 1822. getroffenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel, sowohl hinsichtlich der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden, eine anderweite Uebereinkunft abzuschließen, so erklären beide Regierungen zu diesem Ende Folgendes:

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, eine jede diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen, welche von ihren Staats-Angehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei ihren Befugnissen, nach ihrem Gesetze die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Frevler bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin.

Artikel 2.

Für die Konstatirung eines der in Artikel 1. bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts, resp. Bezirks des begangenen Frevels aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justiz-Behörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann.

Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte des begangenen Frevels bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzug jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen, und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrages der gegen ihn erkannten Geldstrafe, des Werth- oder Schaden-Ersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theil geleistet, so werden von dem eingezogenen Gelde zuerst

zuerst die Denunziantengebühren, wo solche gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, dann der Ersatz des Schadens und Werthes und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 7.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach für einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgefertigte Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen ausgefertigte Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt sein wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern vom 8. Oktober d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5471.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846. bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember d. J. die von der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen, von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft ergänzten Statutänderungen zu genehmigen und das demgemäß in dem notariellen Akte vom 4. November d. J. neu redigirte Statut mit der Maaßgabe zu bestätigen geruht, daß das unter dem 8. April 1846. bestätigte Gesellschaftsstatut gleichzeitig außer Kraft tritt, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem neu redigirten Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 11. Dezember 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).